

TE OGH 2015/11/25 8Nc48/15y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner, die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn und die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1) I***** GmbH, *****, 2) E***** S*****, und 3) Mag. Dr. C***** S*****, alle vertreten durch Dr. Maximilian Schaffgotsch, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien 1) L***** K***** sen, *****, und 2) L***** K***** jun, ebendort, beide vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt in Korneuburg, wegen Unterlassung, aufgrund der Befangenheitsanzeige der ***** des Obersten Gerichtshofs Dr. ***** vom 17. November 2015 im Revisionsverfahren zu AZ ***** den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die ***** des Obersten Gerichtshofs Dr. ***** ist als Mitglied des ***** Senats im Verfahren über die außerordentliche Revision der erst- und drittklagenden Parteien zu AZ ***** befangen.

Text

Begründung:

1. Das zugrunde liegende Verfahren betrifft von den Klägern geltend gemachte vorbeugende Unterlassungsansprüche aufgrund behaupteter unzulässiger Immissionen vor allem durch Lärm und Licht durch einen von den Beklagten geplanten Betrieb eines Buschenschanks. Die erstklagende GmbH ist Eigentümerin einer Liegenschaft, auf der sich ein Einfamilienhaus befindet, das von den Gesellschaftern der GmbH und deren Kindern bewohnt wird. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die außerordentliche Revision der erst- und drittklagenden Parteien gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht.

2. Für die Behandlung der außerordentlichen Revision ist nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs der ***** Senat zuständig. Die ***** des Obersten Gerichtshofs zeigte als Mitglied dieses Senats mit Note vom 17. 11. 2015 ihre Befangenheit an und führte aus, dass sie und ihr Gatte mit den Gesellschaftern der erstklagenden GmbH eng befreundet seien. Aus diesem Grund komme es zu regelmäßigen Treffen, wobei auch über das zugrunde liegende Verfahren gesprochen worden sei. Aufgrund der Freundschaft und der Kenntnis von den Hintergründen des Verfahrens fühle sie sich auch subjektiv für befangen.

Rechtliche Beurteilung

3. Dazu wurde erwogen:

Eine Richterin/ein Richter ist nach § 19 Z 2 JN befangen, wenn - bei objektiver Betrachtungsweise - ein zureichender Grund vorliegt, ihre/seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dafür genügen Tatsachen, die den Anschein einer

Voreingenommenheit hervorrufen können. In dieser Hinsicht kommen vor allem persönliche Nahebeziehungen und private Kontakte zu einer Prozesspartei in Betracht (8 Nc 40/15x; 8 Nc 42/15s). Eine Richterin/ein Richter ist nach Paragraph 19, Ziffer 2, JN befangen, wenn - bei objektiver Betrachtungsweise - ein zureichender Grund vorliegt, ihre/seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dafür genügen Tatsachen, die den Anschein einer Voreingenommenheit hervorrufen können. In dieser Hinsicht kommen vor allem persönliche Nahebeziehungen und private Kontakte zu einer Prozesspartei in Betracht (8 Nc 40/15x; 8 Nc 42/15s).

Aufgrund der Freundschaft der ***** des Obersten Gerichtshofs Dr. ***** zu den Eigentümern einer am Verfahren beteiligten Gesellschaft, die von privaten Kontakten begleitet ist, erweist sich die Befangenheitsanzeige als begründet. Ein Verfahrensbeteiligter könnte zumindest den Eindruck gewinnen, die richterliche Willensbildung der ***** des Obersten Gerichtshofs könnte von den beschriebenen freundschaftlichen Beziehungen zu den Gesellschaftern der Erstklägerin und damit von sachfremden Motiven beeinflusst sein. Hinzu kommt, dass sich die ***** des Obersten Gerichtshofs auch subjektiv als befangen erachtet.

Textnummer

E113043

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0080NC00048.15Y.1125.000

Im RIS seit

09.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at